



Staatsanwaltschaft München I

An den
Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
111011 Berlin

Sachbearbeiter
Herr Heidenreich

Telefon
(089) 5597-4832

Telefax
(089) 5597-5145

Datum
06.11.2019

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht
und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am
11. November 2019 in Berlin**

**zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Strafverfahrens“ (BT-Drucksache 19/14747)**

Zu Art. 1 Nr. 2-4 (Befangenheitsrecht)

Der Gesetzesentwurf zu Änderung der §§ 25, 29 SPO erscheint als geeignetes Instrument, die in der Praxis regelmäßig mit der Stellung von Befangenheitsanträgen vor oder während der Hauptverhandlung einhergehenden Verfahrensverzögerungen zu minimieren oder zu vermeiden. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass ein Großteil der Befangenheitsanträge, unabhängig von der geringen Anzahl der erfolgreichen Anträge, regelmäßig ausschließlich der Verfahrensverschleppung dienen. Strafprozesse werden aufwendiger, die Anzahl der Hauptverhandlungstage steigt zunehmend und die Koordination der

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Stiglmaierplatz
U-Bahn: U1, U7
Trambahn: 20, 21

Telefon, Telefax, E-Mail
(089) 5597-07 (Vermittlung)
(089) 5597 - 4131
Poststelle@sta-m1.bayern.de

Verfahrensbeteiligten (Verteidiger, Sachverständige und Zeugen) entwickelt sich für die Strafkammern bei der Terminierung der Hauptverhandlung zu einer ständigen Terminsuche. Die Erfahrungen im Justizalltag zeigen, dass eine nicht geringe Anzahl von Befangenheitsanträgen unbegründet sind und vordringlich nicht aufgrund einer Besorgnis der Befangenheit der erkennenden Richter erhoben werden, sondern der Verzögerung der Hauptverhandlung oder sonstigen verfahrensfremden Zwecken dienen. Genauso wenig, wie hier eine pauschale Unterstellung zulässig wäre, dass alle Befangenheitsanträge missbräuchliche Ziele verfolgen, darf aber auch nicht übersehen werden, dass tatsächlich eine Vielzahl dieser Anträge gerade derartige Zwecke im Sinn haben.

Bei den geplanten Änderungen ist festzustellen, dass unter Umständen ein Angeklagter an einigen Hauptverhandlungstagen, d.h. länger als nach der bisherigen Regelung, an einer von einem Richter geführten Beweisaufnahme teilnehmen muss, obwohl er diesen wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hat. Vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Befangenheitsanträge als unbegründet abgelehnt wird und dem grundsätzlichen Beschleunigungsgebot in Strafsachen ist es eine gut nachvollziehbare gesetzgeberische Entscheidung, dass eine beschleunigte Durchführung der Hauptverhandlung priorisiert wird. Weiterhin gilt hier zu berücksichtigen, dass diese Änderungen insbesondere nur Hauptverhandlungen betreffen, bei denen an mehreren Tagen in einer Woche verhandelt wird. Im Hinblick auf die geringe Zahl von begründeten Befangenheitsanträgen scheint auch die Gefahr, dass Teile der Hauptverhandlung/Beweisaufnahme wiederholt werden müssen, als vertretbar.

Zu Art. 1 Nr. 5 i. V. m. Nr. 16 (Videoaufzeichnung der Zeugenvernehmung)

Die Einführung einer zwingenden ermittelungsrichterlichen Videovernehmung nicht nur bei Minderjährigen sondern zukünftig auch bei erwachsenen Opfern von Sexualstraftaten zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Opfer ist grundsätzlich zu begrüßen, um sich bereits frühzeitig von der Beweiskraft der Opferaussage, welche bei Sexualstraftaten oft alleiniges Beweismittel ist, ein Bild zu machen und damit auch im Sinne des Opferschutzes das Ermittlungsverfahren richtungsweisend leiten zu können. Die Videovernehmung der Geschädigten und Verwertung der Videoaufnahmen in der Hauptverhandlung hat sich bei minderjährigen Opfern sehr bewährt und durch die Ersparnis einer weiteren Vernehmung in der Hauptverhandlung mit erheblichen Belastungspotenzial für die Opfer zu einer deutlichen Verbesserung des Opferschutzes beigetragen. Inwieweit tatsächlich den Opfern von Sexualstraftaten eine erneute Vernehmung vor dem

Tatgericht - durch die vernehmungsersetzende Vorführung der richterlichen Vernehmung - erspart wird, bleibt abzuwarten. Es steht zu vermuten, dass gerade in den Verfahren, in denen kein Geständnis des Angeklagten vorliegt, eine erneute Aussage des Opferzeugen in der Hauptverhandlung erforderlich sein dürfte, da zum einen, nach der aufgezeichneten Vernehmung des Opferzeugen, noch weitere Ermittlungsergebnisse gewonnen werden konnten, zum anderen in der Hauptverhandlung selbst, sich neue Erkenntnisse - Einlassung des Angeklagten, Zeugenaussagen, Beweiserhebungen - ergeben können, die eine wiederholte Einvernahme des Opferzeugen erfordern. Etwas befremdlich wirkt die Regelung, dass der Zeuge selbst entscheiden können soll, ob die Aufzeichnung seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung vernehmungsersetzend vorgeführt werden darf. Es ist insoweit im Strafprozess systemfremd, dass nicht das Gericht im Rahmen der richterlichen Aufklärungspflicht - außerhalb der §§ 52 ff. StPO - über die Einführung einer Zeugenaussage entscheidet, sondern der Zeuge selbst. Inwieweit der Zeuge über die Widerspruchslösung sein Persönlichkeitsrecht zu schützen vermag, erschließt sich nicht, da bereits in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass auch für den Fall eines rechtzeitigen Widerspruchs des Zeugen es weiterhin zulässig ist, die Videovernehmung ganz oder teilweise in der Hauptverhandlung vorzuspielen.

Zu Art 1 Nr. 7 (Erweiterung der DNA-Analyse)

Die Erweiterung der DNA-Analyse auf Spurenmaterial von unbekanntem Spurenlegern auch auf die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie auf das Alter zu untersuchen ist zu begrüßen. Voraussetzung der Untersuchung ist, dass das Spurenmaterial weder dem Beschuldigten noch einer anderen Person entnommen wurde und ein Abgleich des DNA-Identifizierungsmusters mit der DNA-Analysedatei negativ war. Gerade im Hinblick auf die beschränkten Ermittlungsressourcen der Strafverfolgungsbehörden ist eine mögliche Konzentration von Ermittlungsansätzen und eine Einengung des Täterkreises äußerst hilfreich. Die mögliche Eingrenzung eines Teilnehmerkreises für eine DNA-Reihenuntersuchung gemäß § 81 h StPO ist nicht nur ressourcenschonend sondern auch rechtsstaatlich wünschenswert, da die Anzahl von an der Tat nicht beteiligten Personen bei einer Reihenuntersuchung deutlich verringert werden kann. Reihenuntersuchungen erfolgen derzeit in der Regel nach den Merkmalen Alter, Geschlecht und Wohnort, wobei diese - weit - gefassten Kriterien den Teilnehmerkreis nicht signifikant beschränken. Besteht nunmehr die Möglichkeit anhand der am Tatort sichergestellten DNA äußere Merkmale zu bestimmen, kann

der Kreis der Teilnehmer beim DNA-Reihentest insoweit eingeschränkt werden. Insbesondere über die Möglichkeit der Altersbestimmung lässt sich der Teilnehmerkreis für eine Reihenuntersuchung effektiv begrenzen. Gerade im Hinblick auf die geringere Anzahl von Personen, gegen die kein Anfangsverdacht besteht, und die Möglichkeit dadurch nicht unerheblich Kosten einzusparen, sprechen gute Argumente für diese Gesetzesänderung.

Die Einwände, die gegen die geplante Gesetzesänderung erhoben werden, können nicht überzeugen. Weder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird verletzt noch liegt ein nicht zulässiger Eingriff in den unantastbaren Kernbereich der Persönlichkeit vor. Die von der Kritik insbesondere angeführte nicht zulässige Untersuchung der codierenden Bereiche des DNA-Moleküls kann schon nicht verfangen, da auch die Analyse des nicht-codierenden Bereichs Rückschlüsse auf bestimmte Informationen, wie zum Beispiel Krankheitsbilder, ermöglicht. Jede schematische Unterscheidung der DNA-Analyse ist daher abzulehnen, da nicht der zu untersuchende Bereich des DNA-Moleküls entscheidend ist, sondern, ob durch die Untersuchung Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten möglich sind. Die Ermittlung von äußerlich erkennbaren Merkmalen über eine DNA-Analyse stellt im Ergebnis keinen Unterschied im Vergleich zu der Bestimmung des äußeren Erscheinungsbildes anhand einer Videoaufzeichnung oder aufgrund der Beschreibung eines Tatzeugen dar. Da sich die Analyse ausschließlich auf äußerliche Merkmale beschränkt, besteht auch nicht die Gefahr der Ausforschung schutzbedürftiger genetischer Anlagen, die den unantastbaren Kern der Persönlichkeit berühren würde und daher verboten ist. Weiterhin können auch nicht eine fehlende absolute Sicherheit der erweiterten DNA-Analyse oder die Gefahr eines Missbrauchs als Kritikpunkte an der Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 81 e Abs. 2 StPO überzeugen. Grundsätzlich ist die Bestimmung äußerer Merkmale nur eine statistische Wahrscheinlichkeitsaussage, ohne dass mit ihr eine absolute Sicherheit gewährleistet werden kann. Alle Beweismittel sind grundsätzlich hinsichtlich ihres Beweiswertes zu würdigen, so dass auch die Ergebnisse einer DNA-Analyse genauso kritisch zu hinterfragen sind. Beim klassischen Zeugenbeweis stehen die Glaubhaftigkeit und -würdigkeit im Mittelpunkt der Beweiswürdigung und nicht selten ist der Beweiswert der Aussage äußerst gering. Im Ergebnis wird man sich von einer - eventuell unbewussten - Erwartungshaltung verabschieden müssen, dass eine DNA-Analyse zwingend eindeutige Ergebnisse liefert. Im Vergleich mit anderen Beweismitteln erscheint der Beweiswert einer erweiterten DNA-Analyse unter

Berücksichtigung einer kritischen Würdigung dennoch sehr hoch und man wird davon ausgehen dürfen, dass der Beweiswert im Hinblick auf zukünftige Forschung noch höher ausfallen wird.

Weiterhin kann auch nicht die immer wieder angeführte Gefahr der Stigmatisierung von Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten überzeugen. Grundsätzlich führt die erweiterte DNA-Analyse zu einer bestimmten Wahrscheinlichkeit, die einen bestimmten Kreis von Verdächtigen festlegt. Hierbei handelt es sich aber um eine für sich wertfreie Analyse äußerer Merkmale, die zudem, je nach Ergebnis, nicht nur belastend sondern auch entlastend wirken kann.

Wünschenswert wäre es bei der Erweiterung der DNA-Analyse gewesen, wenn auch das Merkmal der biografischen Herkunft in den Gesetzesentwurf für § 81e Abs. 2 StPO aufgenommen worden wäre. Die biografische Herkunft aus Europa, Afrika, Ostasien und Amerika lässt sich bereits heute mit größtmöglicher Sicherheit feststellen. Gerade insoweit ließen sich Stigmatisierungen und vorschnelle Verdächtigungen im Einzelfall verhindern, indem bestimmte Personengruppierungen, die nicht dem mutmaßlichen biogeografischen Herkunftsgebiet entstammen, als mögliche Täter ausscheiden.

Zu Art. 1 Nr. 9 i.V.m. Art.2 (TKÜ bei Wohnungseinbruchdiebstahl)

Das Bestreben die Anzahl der Wohnungseinbrüche zu senken war in den Jahren zwischen 2015 und 2018 durchaus erfolgreich. Die Zahl der Einbrüche ist um 42 Prozent gesunken. Allerdings bleibt die Aufklärungsquote dieser Delikte niedrig. Im Jahr 2018 lag sie bei nur ca. 18 Prozent (www.bmi.bund.de). Es wurde also noch nicht einmal jeder fünfte versuchte oder vollende Wohnungseinbruch aufgeklärt. Die Aufnahme von Einbruchdiebstählen in dauerhaft privat genutzte Wohnungen nach § 244 Abs. 4 StGB zum 17.07.2017 und die gleichzeitige Aufnahme dieses neuen Tatbestandes in den Katalog nach § 100g Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 g StPO erweist sich bei der Bekämpfung der Wohnungseinbruchdiebstähle als nicht ausreichend. Nicht ausreichend ist in diesem Zusammenhang, dass sich § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Bandendiebstahl) und § 244 a StGB (schwerer Bandendiebstahl) im Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO befinden und nur in diesen Verdachtsfällen Telekommunikationsinhaltsdaten erhoben werden dürfen. Die bisherigen Erfahrungen aus der Datenerhebung nach § 100g StPO bei der Bekämpfung von Wohnungseinbruchdiebstählen zeigt, dass die bislang in

dieser Deliktgruppe allein zulässige Erhebung von Verkehrs- und Funkzellendaten nicht ausreichend ist, um eine höhere Aufklärungsquote bei Wohnungseinbruchdiebstählen und eine umfassende Strafverfolgung in diesem Phänomenbereich sicherzustellen. Die Aufnahme von § 244 Abs. 4 StGB in den Katalog der Straftaten nach § 100a Abs. 2 StPO ist daher erforderlich, um auch in diesen Verdachtsfällen Telekommunikationsinhaltsdaten erheben zu dürfen und zielführende Ermittlungsmaßnahmen durchführen zu können.

Die vom Ermittlungsrichter durchzuführende Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 100a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StPO gewährleistet, dass bei einer Katalogtat i.S.v. § 244 Abs. 4 StGB auch im Einzelfall die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung nur erfolgen darf, soweit die Tat besonders schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten - ohne die Telekommunikationsüberwachung - wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Hierbei gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung ein Delikt ist, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt. Neben dem materiellen Schaden leiden die Opfer nicht selten unter teilweise langfristigen psychischen Problemen, die durch die Verletzung der Privatsphäre und die Furcht vor einem erneuten Einbruch mit einer möglichen Täterbegegnung verursacht werden. Insoweit ist auch die bewusste gesetzgeberische Entscheidung zu beachten, dass der Strafraum für den Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 Abs. 4 StGB auf eine Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren angehoben wurde.

In der Praxis führt die bisher geltende gesetzliche Regelung zu kaum nachvollziehbaren Ermittlungsdefiziten. Wohnungseinbruchdiebstähle werden nicht selten von in Banden organisierten Tätern begangen. Führen erste Erkenntnisse zunächst nur zu einem konkreten Tatverdächtigen (ohne tatsächliche Hinweise auf eine bandenmäßig begangene Tat), so können nach derzeitiger Rechtslage weitere Ermittlungsansätze nur über die zeitintensive Erhebung und Auswertung von Telekommunikationsverkehrsdaten nach § 100g StPO (Verkehrs- und Funkzellendaten) oder anderweitige operative Maßnahmen gewonnen werden, die regelmäßig weitere Anschlussermittlungen erforderlich machen. Schnelle Fahndungserfolge sind dadurch so gut wie ausgeschlossen. Sofern für den nach ersten Erkenntnissen durch einen Einzeltäter begangenen Wohnungseinbruch gemäß § 244 Abs. 4 StGB bereits Telekommunikationsmaßnahmen nach § 100a StPO möglich wären, könnten

zeitnah detailliertere und schnellere Erkenntnisse aus einer Überwachung von Telekommunikationsinhalten des ersten Tatverdächtigen gewonnen und weitere Täter identifiziert und lokalisiert werden. Gerade im Bereich der Wohnungsdiebstahleinbrüche handelt es sich in der Regel nicht um Einzeltaten sondern um Tatserien, so dass ein schneller Ermittlungserfolg weitere Taten verhindern würde. Mit einer Aufnahme des § 244 Abs. 4 StPO in den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO wären zum Beispiel auch Ergreifungs-Telekommunikationsüberwachungen möglich, die ansonsten nur bei Vorliegen einer Bandenkriminalität gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder 244a StGB erlaubt sind.

Brechen drei Beschuldigte als Bande mehrere Wohnungen auf und können die Taten anhand von Spuren nachgewiesen werden, wäre eine Ergreifungs-Telekommunikationsüberwachung der flüchtigen Täter möglich. Sind nur zwei Beschuldigte tätig, so wäre eine Ergreifungs-Telekommunikationsüberwachung bei ansonsten gleichem Sachverhalt nicht möglich, da eine bandenmäßige Begehung ausgeschlossen ist. Verdächtige, bei denen Europäische-Haftbefehle bestehen, könnten durch personenorientierte Fahndungsmaßnahmen im In- und Ausland gezielter aufgespürt und verhaftet werden.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Evaluierungsfrist bereits nach drei Jahren dürfte verfrüht sein. Im Hinblick auf die regelmäßig aufwendigen und zeitintensiven Ermittlungen bei Wohnungseinbruchdiebstählen kann nicht davon ausgegangen werden, dass bereits nach drei Jahren ausreichend Fallzahlen vorhanden sind, um die Effizienz der neuen Regelung belastbar ermitteln zu können.

Zu Art. 1 Nr. 11, 12, 17 (Vorabentscheidung über Besetzungsrüge)

Die Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens für Besetzungsrügen stellt sich als praxisfreundlich dar und dürfte dem zügigen Fortgang des Strafverfahrens zu Gute kommen. Die grundsätzliche Möglichkeit, die nach § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO-E geltende Ausschlussfrist von einer Woche durch eine frühzeitige förmliche Bekanntgabe der Besetzung bereits vor Beginn der Hauptverhandlung in Gang zu setzen, wird die Gefahr der Verzögerung im laufenden Verfahren minimieren. Hierdurch kann frühzeitig in diesem Punkt Rechtssicherheit herbeigeführt werden. Durch die Präzisierung im Gesetzesentwurf, dass ein Antrag auf Unterbrechung nach § 222a Abs. 2 StPO-E nur in Betracht kommt, wenn die Hauptverhandlung für eine Dauer von mehr als eine Woche angesetzt

ist, wird auch in erstinstanzlichen Verfahren, die binnen einer Woche erledigt sind, eine künstliche Verfahrensverlängerung vermieden.

Zu Art. 1 Nr. 14 (Beweisantragsrecht)

Das Ziel der Reformierung des Beweisantragsrechts ist zu begrüßen. Eine gesetzliche Definition des Beweisantrags - einschließlich einer Darlegung des Zusammenhangs (Konnexität) zwischen Beweismittel und Beweistatsache - verschafft Klarheit im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelte Legaldefinition. Begrüßenswert ist auch, dass für eine Prozessverschleppung nicht mehr eine konkret zu befürchtende Verfahrensverzögerung erforderlich sein soll. Fraglich ist hingegen, ob die in § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO-E enthaltene Regelung, dass Beweisanträge mit dem Ziel der Prozessverschleppung, als Beweisersuchen gewertet werden und insoweit nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluss nach § 244 Abs. 6 Satz 1 StPO verbeschieden werden müssen, zielführend ist. Es erschließt sich nicht, warum nicht auch ein solcher "Beweisantrag" förmlich - mit der aus § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO-E ersichtlichen Begründung - abzulehnen ist. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 238 Abs. 1 StPO erfolgt in der Regel ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 238 Abs. 2 StPO, der eine zusätzliche Verfahrensverzögerung mit sich bringt. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass in der Revision der "Beweisantrag" als doch nicht prozessverschleppend angesehen wird und insoweit dann bereits eine ausdrückliche Entscheidung nach § 244 Abs. 6 Satz 1 StPO fehlt. Es ist hier zu erwarten, dass die Revisionsgerichte sehr genau auf eine nicht zu ausufernde vorschnelle Annahme von Verschleppungsabsicht durch die Tatgericht achten werden.

Zu Art. 1 Nr. 18 (Bündelung der Nebenklagevertretung)

Im Hinblick auf die Erfahrungen in einigen Großverfahren (z.B. NSU und Love-Parade) hat sich gezeigt, dass die Organisation und Durchführung derartiger Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die hohe Zahl von Nebenklägern und Nebenklageberechtigten, an die Grenzen der Durchführbarkeit der Hauptverhandlungen geführt hat. Auf eine so große Anzahl von Verfahrensbeteiligten (Nebenkläger und Nebenklagevertreter) sind bereits selbst die größten Sitzungssäle nicht ausgerichtet. Die neu geschaffene Möglichkeit, die es ermöglicht, für gleichgerichtete Interessen von Nebenklägern einen gemeinschaftlichen Rechtsbeistand zu bestellen oder beizuordnen, ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Die Verfahrensrechte des Nebenklägers bleiben auch

gewahrt, nachdem er auch weiterhin ein Anwesenheits- und Fragerecht besitzt. Der Möglichkeit nur scheinbar gleichgelagerter Interessen von Nebenklägern trägt der Gesetzesentwurf insoweit ausreichend Rechnung, als das Gericht bei der Vorlage von sachlichen Gründen, die jeweils nur durch einen gesonderten Rechtsbeistand wahrgenommen werden können, ein Absehen von der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung vorsieht. Die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung wird in der Praxis vermutlich nur in wenigen Fällen von Relevanz sein, betrifft dann aber in der Regel Verfahren, die aufgrund ihrer Größe und Bedeutung die Gerichte vor kaum zu lösende organisatorische Probleme stellen, so dass die nunmehr beabsichtigte gesetzgeberische Regelung gerechtfertigt ist.

Heidenreich

Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter